

An die
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern
und allen stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Warendorf, den 26.02.2025

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
am Montag, dem 10.03.2025, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder,
Jugendliche und Familien

**am Montag, dem 10.03.2025, um 15:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Vorstellung der Patenprogramme des Sozialdienst
katholischer Frauen im Kreis Warendorf e.V.

011/2025

- | | | |
|---|--|----------|
| 4 | Kindergartenbedarfsplanung 2025/2026 | 012/2025 |
| 5 | Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKitas (§ 44 KiBiz) | 013/2025 |
| 6 | Evaluation der Änderung der Kriterien zur Vergabe der Landesmittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz | 014/2025 |
| 7 | Jahresbericht 2024 des Amtes für Jugend und Bildung | 006/2025 |
| 8 | Sachstandsbericht Inanspruchnahme und Nutzungsverhalten Kinder- und Jugendförderplan | 015/2025 |
| 9 | Sachstandsbericht Qualitätsentwicklung Suchtprävention | 016/2025 |

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|----------|
| 1 | Vertrag mit dem Sozialdienst katholischer Frauen im Kreis Warendorf e.V. über das Patenprogramm "Patenzeit – Familienpatenschaften und mit Paten ins Leben starten" | 017/2025 |
|---|---|----------|

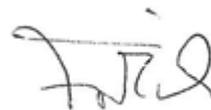
Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Valeska Grap
Vorsitzende



Anke Frölich
Amtsleitung

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 011/2025
---	------------------------

Betreff:

Vorstellung der Patenprogramme des Sozialdienst katholischer Frauen im Kreis Warendorf e.V.

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich und Frau Pues (Geschäftsführung Träger SkF im Kreis Warendorf e.V.)	10.03.2025

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW empfiehlt, jeder Familie möglichst niedrigschwellig Hilfen insbesondere in belastenden Situationen zugänglich zu machen.

Das Amt für Jugend und Bildung hat den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. im Kreis Warendorf (SkF) mit den Programmen „PATENzeit“ und „Mit Paten ins Leben starten“ beauftragt. Das Programm „PATENzeit“ besteht seit dem Jahr 2010. Seit 2013 ist das Programm als dauerhaftes Angebot im Aufgabenfeld Frühe Hilfen und Schutz des Kreises Warendorf implementiert. Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 06.05.2013 wurde mit dem SkF ein Vertrag abgeschlossen. Im Jahr 2020 wurde das Angebot um das Programm „Mit Paten ins Leben starten“ ergänzt. Ein entsprechender Beschluss zum Abschluss eines Vertrages mit dem SkF wurde im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien am 09.03.2020 beschlossen.

Beide Programme setzen den Schwerpunkt darin schnell, niedrigschwellig, frühzeitig und unbürokratisch ehrenamtliche Unterstützung durch geeignete ehrenamtliche Paten zur Verfügung zu stellen. Dies vor allem in Situationen, in denen (werdende) Eltern nicht die Möglichkeit haben, auf Unterstützungssysteme wie Herkunftsfamilie, Verwandtschaft oder Nachbarschaft zurückzugreifen.

Es wird vorgeschlagen, die Programme zu einem Gesamtkonzept „Patenzeit – Familienpatenschaften und mit Paten ins Leben starten“ zusammenzuführen.

Das Leben in einer Familie ist von sich ständig ändernden Bedingungen geprägt. Insbesondere in Familien, in denen neue Kinder geboren werden, verändern sich Prozesse und Konstellationen müssen neu gefunden werden. Die Programme des SkF setzten bisher entweder im Säuglingsalter oder ab dem 1. bis zum 6. Lebensjahr an. Die strikte Trennung der beiden Programme ist in der Vielfalt der Lebensentwürfe und Entwicklungen innerhalb von Familien nicht immer abzubilden.

Das Zusammenführen der Programme führt zu einer höheren Flexibilität und damit zu einer zeitnäheren Vermittlung der Familien. Insbesondere sollen Eltern erreicht werden, die im Rahmen von Schwangerschaft und Eintritt in die Elternschaft besonderen Belastungen, wie z.B. Erkrankungen eines Elternteils, Erschöpfung oder chronisch kranke Kinder ö.Ä. ausgesetzt sind. Neben der Anleitung der Eltern zu einer angemessenen Versorgung und Pflege des Neugeborenen geht es auch um die Förderung notwendiger Elternkompetenzen. Die Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen sowie die Eröffnung von anderen Angeboten für Familien vor Ort und das Erkennen bzw. Wahrnehmen eines weitergehenden Unterstützungsbedarfs sind Teil des Hilfsangebotes.

Erläuterungen zu der Finanzierung des Programmes sowie über den Abschluss eines entsprechenden Vertrages erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung (**Vorlage Nr. 017/2025**).

Frau Pues, Geschäftsführerin des SkF, wird das Programm zusammen mit einer Ehrenamtskoordinatorin in der Sitzung vorstellen.

Anlage:

Konzept „Patenzeit – Familienpatenschaften und mit Paten ins Leben starten“



Konzept

Patenzeit – Familienpatenschaften und mit Paten ins Leben starten

Ehrenamtliches Engagement als Baustein Früher Hilfen

im Kreis Warendorf



Aktualisiert: 18.02.2025

Team des Fachbereichs Ehrenamt
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. im Kreis Warendorf

Königstraße 8

59227 Ahlen

Tel.: 02382.88996-0

ehrenamt@skf-kreiswarendorf.de

www.skf-kreiswarendorf.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Selbstverständnis des SkF e.V. als Fachverband	2
2 Beschreibung des Patenprogramms	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Ziele des Patenprogramms	3
3 Zielgruppen und Zugangswege	4
3.1 Die Familien und Kinder	4
3.2 Die Ehrenamtlichen	4
4 Ehrenamt beim SkF e.V.	5
4.1 Voraussetzung für die Übernahme des Ehrenamtes	5
4.2 Grenzen ehrenamtlichen Handelns	5
5 Ehrenamtskoordination beim SkF e.V.	6
5.1 Aufgaben der Ehrenamtskoordination	6
5.2 Tätigkeitsschwerpunkte	6
6 Qualitätssicherung	7
6.1 Akquise	7
6.2 Qualifizierung der Ehrenamtlichen	7
6.3 Umsetzung der Präventionsordnung des Bistums Münster	8
6.4 Fachliche Begleitung und Beratung der Familie	8
7 Statistik – Sachbericht - Evaluation	9
8 Fazit	9
9 Finanzierung	9
10 Literatur	10
Anlagen	
Anlage 1: Aufgabenfelder der Ehrenamtskoordination	
Anlage 2: Themenfelder der Qualifizierung	

Präambel

Patenschafts- und Mentoringprojekte ermöglichen im Unterstützungssystem der Frühen Hilfen seit vielen Jahren nachweislich wertvolle und verhältnismäßig günstige familienpolitische Maßnahmen. Darüber hinaus sind sie ein anspruchsvolles und kreatives Engagementfeld für die Bürger*innen, die sich ehrenamtlich für Familien und Kinder engagieren möchten. Somit sind sie eine wichtige Ressource des bürgerschaftlichen Engagements und bieten eine wesentliche Unterstützung bei der Bewältigung vielfältiger gesellschaftlicher Problemlagen.

Dies gilt im Besonderen für die beiden Programme der Patenschaften „Zeit haben, Zeit schenken“ und „Mit Paten ins Leben starten“.

Das Familienpatenprogramm startete im Jahr 2010 zunächst als Projekt der Frühen Hilfen und wurde über das Bistum Münster gefördert. Nach erfolgreichem Projektende übernahm der Kreis Warendorf im Jahr 2013 die Finanzierung. Seitdem hat sich das Familienpatenprogramm stetig fachlich und konzeptionell weiterentwickelt, sich den individuellen Bedarfen der Familien, der Kinder und der Ehrenamtlichen angepasst.

Im Jahr 2020 wurde aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Familienpatenprogramm in Kooperation mit dem Kreisjugendamt Warendorf ein weiteres Unterstützungsangebot der Frühen Hilfen „Mit Paten ins Leben starten“ für Familien mit Säuglingen etabliert. Ziel des Programmes ist, junge und werdende Eltern frühzeitig auf die Elternschaft vorzubereiten und präventiv auf das gesunde Aufwachsen der Kinder einzuwirken.

Die Inanspruchnahme seitens der Familien mit Neugeborenen ist jedoch geringer als erwartet, sodass das Programm hinter den zu erwarteten Zahlen zurückbleibt. Zusätzlich gestaltet sich eine genaue Zuordnung zu den beiden Programmen sehr aufwendig, insbesondere dann, wenn es sich um Familien mit mehreren Kindern handelt, oder sich konkrete Unterstützungsbedarfe oft erst im Laufe der Patenschaft herausstellen.

Aus diesen Gründen erfolgt nun eine Zusammenlegung der beiden Programme, die nun in einem Konzept beschrieben werden, aber für die Öffentlichkeit und interessierte Bürger*innen weiterhin als zwei Engagementfelder erscheinen, um eine größere Zielgruppe anzusprechen.

1. Selbstverständnis des SkF e.V. als Fachverband

Der SkF e.V. im Kreis Warendorf ist ein eigenständiger Frauenfachverband und dem Deutschen Caritasverband angeschlossen. Seit über 90 Jahren ist der SkF e.V. gemeinnützig tätig und setzt sich insbesondere für Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien in erschwerten Lebenssituationen ein.

Zentraler Ausdruck unseres Selbstverständnisses ist ein wertschätzender Umgang miteinander. Wir begegnen allen Menschen mit Respekt, unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, Herkunft, Kultur, sexueller Orientierung oder Religion.

Insbesondere wenn es um das gesunde Aufwachsen der Kinder geht, sind bedarfsgerechte fachliche Hilfen für die Familien unerlässlich, um ein Leben in Selbstbestimmung, psychischer sowie physischer Gesundheit und in sozialer Selbstbestimmung zu fördern.

Dabei orientieren wir uns an den individuellen Ressourcen der Menschen und erarbeiten mit ihnen gemeinsam und partnerschaftlich individuelle Lebensperspektiven zur dauerhaften Verbesserung der Lebenssituation.

Eine der tragenden Säulen des SkF ist das Ehrenamt. Engagierte Bürger*innen unterstützen und ergänzen die Arbeit der hauptamtlichen Fachkräfte. Wirkungsfelder des Ehrenamtes beim SkF sind die Vorstandsarbeit, die Mitarbeit im Babykorb sowie die Tätigkeit als Familienpat*in.

2. Beschreibung des Patenprogramms

2.1 Ausgangslage

In den vergangenen Jahren hat der SkF in seiner Beratungspraxis wahrgenommen, dass die Voraussetzungen, Kindern einen guten Start ins Leben zu ermöglichen, schwieriger geworden sind. Mütter und Väter sind zunehmend in ihren Erziehungsaufgaben auf sich allein gestellt und in ihrem Alltag mit Kindern verunsichert.

Unterstützungssysteme wie die Herkunftsfamilie, Verwandtschaft oder Nachbarschaft, die bei der Bewältigung von Belastungen und Krisen helfen könnten, erfüllen diese Funktion immer weniger. Zusätzlich bestimmen wachsende materielle Nöte, Partnerschaftsprobleme, zerbrochene Familienstrukturen, Einsamkeit, Überforderung und Existenzängste die Lebenssituation vieler Eltern und Familien. Folge dieser Mehrfachbelastung ist eine zunehmende soziale Isolation, die zu einer Überbeanspruchung der Familien führen kann.

2.2. Ziele des Patenprogramms

An dieser Stelle setzt das Programm der „Familien- und Babypatenschaften“ an. Denn professionelle Hilfe- und Unterstützungsnetze können eine entscheidende Dimension nicht bearbeiten, nämlich die der ganz einfachen alltäglichen Entlastung. Es geht nicht darum, durch das Ehrenamt die Hauptamtlichen kostengünstig zu ersetzen, sondern darum, mit einem niederschweligen Unterstützungsangebot Möglichkeiten zu eröffnen.

Familien- und Babypatenschaften ersetzen keine notwendigen professionellen Hilfen und grenzen sich insbesondere von der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Rahmen des SGB VIII ab.

Das Programm „Familien- und Babypatenschaften“ strebt eine möglichst niederschwellige, kurzfristig einzurichtende Unterstützung und Begleitung von Familien in belastenden Lebenslagen an. Ziele sind:

- frühzeitige Förderung und Unterstützung von jungen Familien durch eine unbürokratische, wohnortnahe Entlastung
- bei Bedarf Zugänge zu weiterführenden Hilfen ermöglichen

- die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien innerhalb der Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig verbessern
- korrigierende Erfahrungen in Bezug auf Erziehung ermöglichen
- Erweiterung der sozialen Netzwerke von Familien
- neue Beziehungen zwischen den Generationen ermöglichen
- Not- und Krisenlagen in Familien früher erkennen
- Hilfe zur Selbsthilfe

3 Zielgruppen und Zugangswege

3.1 Die Familien und Kinder

Frühe Hilfen stellen eine niederschwellige Ergänzung zum etablierten Regelsystem der Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern dar. Hiermit können Adressat*innen angesprochen werden, die bisher mit Angeboten wie beispielsweise der „klassischen Familienbildung“ nicht mehr erreicht werden.

Einen ebensolchen Zugang bekommen wir mit unserem Patenprogramm – nämlich Familien anzusprechen, welche die Angebote mit traditionellen „Kommstrukturen“ nicht wahrnehmen.

Da sich das Angebot zunächst einmal an alle Familien richtet, wird einer Stigmatisierung von „Problemfamilien“ entgegengewirkt und der Zugang erleichtert.

Das Angebot richtet sich an alle Familien, mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren, die sich Entlastung und Unterstützung wünschen und wenig soziale Netzwerke wie Angehörige oder Freunde vor Ort haben, auf deren Hilfe sie zurückgreifen können. Eine Begleitung kann bereits in der Schwangerschaft, ab drei Monaten vor Entbindungstermin, stattfinden.

Grundsätzlich steht allen Eltern der Weg zur Unterstützung durch die ehrenamtlichen Pat*innen als präventives Angebot offen, um frühzeitig und nachhaltig belastende Lebenslagen zu vermeiden, bzw. zu beheben.

Es gibt im Allgemeinen zwei Zugangswege. Entweder Familien melden sich selbst, weil sie durch Internet, Zeitung oder Ähnliches auf das Angebot aufmerksam geworden sind oder sie werden z.B. durch Hebammen, Erzieher*innen, Jugendamt, Schwangerschaftsberatung usw. informiert. Entscheidend ist, dass die Familien selbst überzeugt sind, dass das Angebot hilfreich sein kann. Im besten Fall sollten die Familien eine Idee davon haben, wie eine Unterstützung für ihre individuelle Situation aussehen kann.

3.2 Die Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche Pat*innen gehen eine Beziehung zu Eltern und Kindern ein und bieten sich als Person mit ihrem Wissen, ihren Lebenserfahrungen und ihren Zeitressourcen an, um Familien ein- bis zweimal in der Woche für einige Stunden zu unterstützen. Wie die konkrete Unterstützung aussieht, legen Familie und Pat*innen gemeinsam fest und kann sich im Laufe der Patenschaft z.B. durch Familienzuwachs oder weiteren Hilfebedarf verändern.

Aufgaben in einer Patenschaft können sehr unterschiedlich sein, je nach Bedarf der Familien und der Kompetenzen der Ehrenamtlichen, beispielsweise:

- Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Betreuung eines Neugeborenen
- Betreuung und Förderung der Kinder
- Austausch über Alltagssorgen mit den Eltern
- Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen
- Eröffnung von anderen Angeboten für Familien vor Ort
- Erkennen bzw. Wahrnehmen eines weitergehenden Unterstützungsbedarfs

4 Ehrenamt beim SkF e.V.

4.1 Voraussetzung für die Übernahme des Ehrenamtes

Pat*innen sind ehrenamtlich engagierte Bürger*innen über 18 Jahre, die eine sinnerfüllende Aufgabe übernehmen möchten und Freude und Interesse am Umgang mit Kindern und Eltern haben.

Voraussetzung ist, dass sie bereit sind, die Eltern an ihren Lebenserfahrungen partizipieren zu lassen und gleichzeitig respektvoll und tolerant mit anderen Lebensentwürfen umgehen. Die Tätigkeit als Pat*in erfordert ein gutes Empathievermögen, eine hohe Selbstständigkeit sowie emotionale Stabilität, um mit den Familien in Beziehung treten zu können.

Bedingung für die Tätigkeit als ehrenamtliche*r Mitarbeitende*r beim SkF e.V. ist, neben der persönlichen Eignung, die Teilnahme am Aus- und Fortbildungsprogramm sowie die Bereitschaft zur Begleitung durch die hauptamtlichen Ehrenamtskoordinatorinnen. Alle ehrenamtlich tätigen Personen müssen ein aktuelles Führungszeugnis einreichen. Alle fünf Jahre muss es erneut vorgelegt werden.

4.2 Grenzen des ehrenamtlichen Handelns

Ehrenamtlich engagierte Pat*innen können Problemlagen in vielen Fällen abmildern und auffangen. Die Grenzen des Handelns sind erreicht, wenn in den Familien schwere gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen oder Kindeswohlgefährdendes oder anderes gesellschaftlich nicht akzeptables Verhalten vorliegen. Hier ist für eine fachliche Begleitung der Familie aus einer Krise eine Fachkraft gefordert.

Kontroll- und Interventionsmaßnahmen im Rahmen des § 8a SGB VIII fallen nicht in die Zuständigkeit der Ehrenamtlichen und sind Auftrag des Jugendamtes.

Ebenso können keine Hilfen zur Erziehung (HzE) gem. § 27 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) oder vergleichbare Maßnahmen nach SGB VIII durchgeführt werden.

5 Ehrenamtskoordination beim SkF e.V.

5.1 Aufgaben der Ehrenamtskoordination

Entscheidend für eine erfolgreiche Einbindung des Ehrenamtes in die Frühen Hilfen ist eine professionelle Koordination und kontinuierliche Begleitung durch eine hauptamtliche Fachkraft.

Zum Aufgabenfeld der Ehrenamtskoordinatorinnen gehört ein weites Spektrum. Ziel ist auf der einen Seite, dass die Pat*innen strukturiert und fundiert ihre Aufgaben bewältigen können. Hier ist Aufgabe der Koordinatorinnen, die Pat*innen zu qualifizieren, anzuleiten und einzubinden. Auf der anderen Seite müssen sie die Familien mit ihren Anliegen und Bedarfen in den Blick nehmen, die Patenschaften einleiten und steuernd tätig sein.

Weiterhin sind sie Ansprechpartner*innen für die Fachkräfte des Jugendamtes sowie die Netzwerk- und Kooperationspartner*innen und tragen Sorge für eine fachlich kompetente und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Wir sichern die Qualität der Tätigkeit der Ehrenamtskoordination durch Zusatzqualifikationen im Bereich des Freiwilligenmanagements, der Erhaltung und Erweiterung von systemischen Beratungskompetenzen, insbesondere für die Arbeit mit Familien. Die Teilnahme an Schulungen zur Umsetzung der Präventionsordnung sind selbstverständlich.

Innerhalb der Trägerstruktur haben die Fachkräfte der Ehrenamtskoordination die Möglichkeit, bei Bedarf intern individuelle Fallberatung durch sozialpädagogische Fachkräfte, die über langjährige Erfahrungen in der Jugendhilfe und den Frühen Hilfen verfügen, in Anspruch zu nehmen.

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsspektrum der hauptamtlichen Fachkräfte:

5.2 Tätigkeitsschwerpunkte

Ehrenamt	Organisatorisches	Familien
<ul style="list-style-type: none"> • Akquise Ehrenamtlicher • Hausbesuche • Anbahnung • passgenaue Vermittlung • Aus- und Fortbildung • Einzel- und Gruppen-coaching • Beratung • Anerkennung 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit • Netzwerkarbeit • Dokumentation • Konzeptionelle Weiterentwicklung • Qualitätssicherung • Team- und kollegiale Beratung 	<ul style="list-style-type: none"> • Akquise von Familien • Hausbesuche • Anbahnung • Passgenaue Vermittlung • Beratung • ggf. Vermittlung in weitergehende Hilfen

Ein detailliertes Anforderungsprofil für die Ehrenamtskoordination ist dem Konzept angefügt

Anlage 1: Aufgabenfelder der Ehrenamtskoordination

6 Qualitätssicherung

6.1 Akquise

Die Patenprogramme sind eingebunden in das kreisweite Netzwerk Frühe Hilfen und stellen ein wichtiges ergänzendes Hilfsangebot für die Familien im Kreis Warendorf dar. Für eine effiziente lokale Verortung der Maßnahme sind eine strategische Öffentlichkeitsarbeit sowie eine gute Vernetzung mit den lokalen Akteur*innen der Jugend- und Gesundheitshilfe erforderlich. Daher haben wir den Punkt der Akquise der Qualitätssicherung zugeordnet.

Anfragen von Familien werden ggfs. über die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), über freie Träger der Jugend- und Gesundheitshilfe sowie die internen Fachbereiche des SkF (SSB, Flex, PKD) übermittelt. In der Mehrzahl wenden sich Familien und Ehrenamtliche selbstständig an den SkF.

Familienpatenschaften sind von hoher Akzeptanz und Offenheit seitens anfragender Institutionen und Familien gekennzeichnet, was sich in stetig steigenden Anfragen und positiven Rückmeldungen ausdrückt.

Die Anfragen für Familien sind im Verhältnis zum Angebot an Familienpatenschaften deutlich höher. Eine Passgenauigkeit von Bedarf der Familie und Kompetenz der Ehrenamtlichen ist ebenfalls entscheidend. Deshalb kann eine sofortige Unterstützung nicht immer in Aussicht gestellt werden.

Der meist langfristige Einsatz von Familien- und Babypat*innen sowie die unbefristete Unterstützung schließen genaue Zeitprognosen aus.

6.2 Qualifizierung der Ehrenamtlichen

Eine Familien- oder Babypatenschaft zu übernehmen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Zur Qualitätssicherung werden die Ehrenamtlichen daher basierend auf unserem Aus- und Fortbildungscurriculum sowie durch individuelle Schulung und Beratungsgespräche auf eine Familienpatenschaft vorbereitet.

Hierbei steht zunächst die Überprüfung der eigenen Motivation und Rollenklärung der Ehrenamtlichen zur Übernahme einer Patenschaft im Vordergrund. Aufbauend darauf werden neben rechtlichen Aspekten wie Datenschutz, Schweigepflicht und Aufsichtspflicht, relevante Themen wie Kommunikationsverhalten, Familiensysteme – Pluralität der Lebensformen, Kindesentwicklung- und Förderung und Umgang mit Nähe und Distanz vermittelt.

Zudem werden regelgerecht Veranstaltungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Kinderschutz durchgeführt. Diese sind ebenso wie ein regelmäßiger Erste-Hilfe-Kurs für die Pat*innen verbindlich zu belegen.

Darüber hinaus orientiert sich der SkF e.V. an aktuellen Themen sowie an Bedarfen und Interessen der Ehrenamtlichen, aus denen weitere Aus- und Fortbildungsthemen entwickelt werden.

Der SkF e.V. organisiert die Aus- und Fortbildung in Kooperation mit den örtlichen Bildungsträgern und führt diese selbst und/oder mit ausgewählten Referent*innen durch. Vereinbarungen mit dem Haus der Familie in Warendorf und der Familienbildungsstätte Oelde-Neubeckum bestehen, um auch dezentralisiert (kreisweit) arbeiten zu können.

Das Curriculum wird in unterschiedlicher Form angeboten. Sowohl als Gruppenseminar, als auch in Form von Einzel- oder Onlineschulungen, um eine flexiblere Teilnahme der Ehrenamtlichen zu ermöglichen. Der Vorteil - ein Einstieg ist jederzeit ohne große Wartezeit möglich.

6.3 Umsetzung der Präventionsordnung des Bistums Münster

Großen Wert legen wir auf die Umsetzung der Präventionsordnung des Bistums Münster in allen Aufgabenfeldern des Trägers. Wir fördern eine grenzachtende und gewaltfreie Erziehung und die Achtung der Kinderrechte. In diesem Rahmen werden alle Pat*innen nach den Schulungskonzepten des Bistums geschult und regelmäßig nachqualifiziert.

Sollten die Pat*innen im Rahmen der Patenschaft Fragen zum Kindeswohl haben, können sie bedeutende Informationen, die auf eine akute oder drohende Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten, mit der Ehrenamtskoordinatorin besprechen. Sie leitet die Informationen im Verdachtsfall unverzüglich an die INSOFA-Fachkraft des SkF e.V. weiter. Der SkF e.V. verfügt über ein trägerinternes Konzept und Verfahren zur Feststellung des Kindeswohles und wird bei Bedarf weitere Schritte einleiten.

Eine Übersicht über das Schulungsprogramm ist dem Konzept beigelegt.

Anlage 2: Themenfelder der Qualifizierung

6.4 Fachliche Begleitung und Beratung der Familien

Interessierte Familien und Pat*innen melden sich aus eigenem Antrieb oder auf Empfehlung von anderen Institutionen bei den Ehrenamtskoordinatorinnen.

Mittels eines Kontaktbogens werden die notwendigen Daten der Familien erfasst und ein Hausbesuch für einen Erstkontakt vereinbart. In einem persönlichen Gespräch werden die Bedarfe der jeweiligen Familie besprochen und der konkrete Gestaltungsrahmen der Patenschaft erörtert.

Der weitere Verlauf der Anbahnung der Patenschaft wird in der ersten Phase von der Sozialpädagogischen Fachkraft begleitet und moderiert. Eine schriftliche Vereinbarung der Familien und Pat*innen mit dem SkF e.V. inklusive sechswöchiger „Probezeit“ sorgen für Transparenz und Verbindlichkeit.

Zudem werden regelmäßige Auswertungsgespräche mit den Familien und ihren Pat*innen, entweder nach Bedarf oder nach spätestens einem Jahr, mit den Familien und ihren Pat*innen geführt, um den aktuellen Bedarf und das weitere Anliegen zu klären. Hier wird gemeinsam entschieden, ob die Patenschaft bei Bedarf weitergeführt wird oder ob sie beendet werden kann, da sich der Bedarf verändert hat und die Familie ohne weitere Hilfe zurechtkommt.

Die Ehrenamtlichen sind häufig mit Situationen konfrontiert, die eine große Herausforderung für sie bedeuten, daher ist eine kontinuierliche und intensive Begleitung von großer Wichtigkeit. Im Falle einer Unter- oder Überforderung des Ehrenamtlichen werden individuelle Gesprächstermine vereinbart, um die Qualität des Angebots sicherzustellen. Neben den Einzelcoachings haben sich dafür regelmäßig stattfindende Austauschtreffen etabliert. Diese dienen dem kollegialen Austausch und der

Reflexion der vielfältigen Aufgaben, die die Familien- und Babypat*innen leisten. Nach dem Verfahrensstandard der kollegialen Beratung haben die Pat*innen während der dreistündigen Treffen Gelegenheit ihre persönlichen Anliegen zu besprechen und sich Feedback einzuholen.

7 Statistik – Sachbericht – Evaluation

Der Träger erstellt jährlich einen Sachbericht und eine Statistik. Die erhobenen Daten geben Aufschluss über die Entwicklung und den aktuellen Stand des Patenprogramms und muss mindestens die im Vertrag genannten Daten enthalten. Die Ergebnisse werden mit den zuständigen Personen beim Jugendamt regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) in einem gemeinsamen Termin erörtert und ggfls. neue Absprachen und Ziele vereinbart.

8 Fazit

Die qualitativen Faktoren, die auf die Erfolge und die positive Wirkung des Programms schließen lassen, sind die Kontakte zu den Ehrenamtlichen und zu den Familien selbst.

Anhand der Ergebnisse aus Einzelgesprächen, Austauschtreffen und Reflexionsgesprächen kristallisiert sich häufig eine „win-win“ Situation heraus: Die Familien, insbesondere Alleinerziehende, fühlen sich entlastet und gestärkt und die Pat*innen übernehmen eine sinnfüllende schöne Aufgabe. Durch den Gewinn zusätzlicher Bezugspersonen können die Familien neue und andersartige Beziehungs- und Erziehungserfahrungen sammeln.

Die Maßnahme trägt erkennbar zu einer Erweiterung des sozialen Lebensumfeldes von Kindern und Familien bei, da Patenprogramm bei Bedarf an weitergehende Institutionen oder Hilfen vermittelt. Eine barrierefreie, niederschwellige Überleitung in professionelle Hilfen nach SGB VIII ist somit im Bedarfsfall gewährleistet.

9 Finanzierung des Programms

Die Finanzierung des Patenprogramms ist in einem Vertrag geregelt. Sie wird in regelmäßigen Abständen auf Aktualität geprüft.

10 Literatur

- Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen (Hrsg.): Qualitätsmanagement im Bereich Ehrenamt in den Frühen Hilfen 2017.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) Leitbild Frühe Hilfen, Beitrag des NZFH-Beirates, Köln, 2014 - Evaluation des Projektes „Frühe Hilfen in der Caritas“, 2014.
- Arbeitskreis Fachverbände SkF und SkM im Bistum Münster (Hrsg.): Modellprojekt Ehrenamt braucht Management. Grundlagen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Ehrenamtsmanagements und der Ehrenamtskoordination in den Fachverbänden SkF und SKM im Bistum Münster. Münster 2018.
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Freiwilliges Engagement in Deutschland, Zentrale Ergebnisse des Fünften Deutschen Freiwilligensurveys; Berlin 2021
- Diözese Münster: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen; Münster 2022
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Vierter Engagementbericht „Zugangschancen zum freiwilligen Engagement“; Berlin; 2024
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen: Praxismaterial zur Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen; <https://www.fruehehilfen.de/service/arbeitshilfen-fuer-die-praxis/praxismaterial-zur-qualitaetsentwicklung/>
- forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH: Ehrenamtsatlas NRW 2024 - Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in den 53 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens; Berlin; 2024

11 Anlagen

- **Anlage 1: Aufgabenfelder der Ehrenamtskoordination**
- **Anlage 2: Themenfelder der Qualifizierung**

Anlage 1: Aufgabenfelder der Ehrenamtskoordination

Leistungen
<p>Personal:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sozialpädagog*in mit einschlägiger Berufserfahrung in der Begleitung von Ehrenamtlichen und dem Beratungsfeld der Frühen Hilfen. Fortbildung im Bereich der Ehrenamtskoordination• Vergütung nach AVR Anlage 33 Sozial- und Erziehungsdienst S11 in der jeweiligen Stufe
<p>Akquise und Aufbau/Erhaltung des Angebotes</p> <ul style="list-style-type: none">• Öffentlichkeits- und Pressearbeit (Erstellen von Flyern und Werbematerial, Aushängen, Nutzen von Facebook, Instagram, SocialAds, Website, ...)• Persönliche Ansprache von potenziellen Ehrenamtlichen durch Teilnahme an Veranstaltungen, Vorstellen des Engagementfeldes in Vereinen, Kirchengemeinden, kfd, Landfrauenvereinigungen, Frauenverbände, Kooperations- u. Netzwerkpartner*innen, usw., Präsenzzeiten auf Wochenmärkten, Stadtfesten, Ehrenamtsmessen, Familienfesten, usw.• Auswahl von Ehrenamtlichen in persönlichen Gesprächen <p>Qualitätsentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erstellung eines praxisorientierten Fachkonzeptes und dessen regelmäßige Fortschreibung <p>Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen</p> <ul style="list-style-type: none">• Erstellung von Schulungskonzepten und Durchführung von Seminaren <p>Qualitätssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Dokumentation von Daten zur Erstellung einer aussagefähigen Statistik• Qualitätsdialog mit dem JA Warendorf, mind. 1 x im Jahr• Fallbesprechung mit den Fachkräften intern und ggfls. mit dem zuständigen MA des JA WAF• Regelmäßige Teilnahme der MA an Fortbildungen <p>Sozialraumorientierung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zusammenarbeit in Netzwerken und mit Kooperationspartner*innen im Kreis <p>Führung der „Fälle“:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fallsteuerung / Matching mit der Familie• Einzelberatung der Ehrenamtlichen bei Bedarf• Kontakte zwischen Familie und Pate*innen aufbauen und beenden der Patenschaften <p>Begleitung der Ehrenamtlichen:</p> <ul style="list-style-type: none">• „Ehrenamtspflege“: Einladung zu Festen, Gratulation zu Geburtstagen, Schreiben von Informationsbriefen, Einbinden in die Organisationsstruktur des Trägers

Anlage 2:

Themenfelder der Qualifizierung der ehrenamtlichen Familienpat*innen



Schulung	Inhalte	Häufigkeit der Teilnahmeverpflichtung	Häufigkeit des Angebots	Anbieter / Referent*in	Anmerkungen
Einführung in das Ehrenamt	Datenschutz, Aufsichtspflicht, Kinderschutz	Einmalig vorm Einstieg in das Ehrenamt	Unmittelbar nach Anmeldung der Ehrenamtlichen	Zuständige Ehrenamtskoordinatorin des SkFs	Findet im Rahmen des Hausbesuchs statt
Basisschulung	Familien (Vielfalt, Herausforderungen, Bedürfnisse) Rolle der Pat*innen (Motivation, Tätigkeiten, Grenzen, Kommunikation)	Einmalig zum Einstieg in das Ehrenamt	Dreimal jährlich	Ehrenamtskoordinatorinnen des SkFs	Wird zweimal jährlich als offenes Angebot in einer Familienbildungsstätte durchgeführt
Erste Hilfe am Kind	Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Versorgung von Verletzungen, Unfallverhütung	Zu Beginn der Tätigkeit, Auffrischung alle 5 Jahre	Einmal jährlich intern, vor Ort regelmäßige Angebote externer Anbieter	Schulungsreferent des DRK o.Ä.	In Ausnahmefällen auch online möglich
Prävention von sexualisierter Gewalt	Definition von sexualisierter Gewalt, Auswirkungen, Strategien von Täter*innen, Handlungsoptionen bei Verdachtsmomenten...	Zu Beginn der Tätigkeit, Auffrischung alle 5 Jahre	Einmal jährlich intern; zweimal jährlich vom Haus der Familie Warendorf	Vom Bistum anerkannte interne Schulungsreferentin	In Ausnahmefällen auch online möglich

Begleitung in der Schwangerschaft und Säuglingspflege	Schwangerschaft, Säuglingshandling, Bindung, Rolle der Pat*innen in der Begleitung	Einmalig zum Einstieg in das Ehrenamt im Programm „Mit Paten ins Leben starten“	Dreimal jährlich intern	Ehrenamtskoordinatorinnen des SkFs	Offen auch für die Pat*innen des anderen Programms
Entwicklungsphasen und Bedürfnisse von Kindern	Bedürfnisse von Kindern, Entwicklungsschritte, Haltung, Anregungen	Einmalig zum Einstieg in das Ehrenamt im Programm „Patenzzeit“	Dreimal jährlich intern	Ehrenamtskoordinatorinnen des SkFs	Offen auch für die Pat*innen des anderen Programms
Austauschtreffen	Wechselnde an den Bedürfnissen der Pat*innen orientierte Themen z.B.: Trauernde Kinder, gesunde Ernährung, Vorlesen	Freiwillige Teilnahme	Viermal jährlich intern	Ehrenamtskoordinatorinnen des SkFs, ggf. in Zusammenarbeit mit externen Referent*innen	Nicht teilnehmende Pat*innen halten engeren telefonischen Austausch
Weitere Fortbildungen	Wechselnde an den Bedürfnissen der Pat*innen orientierte Themen z.B.: Konfliktlösung, Resilienz, Umgang mit Medien	Freiwillige Teilnahme	Einmal jährlich intern	Buchung externer Referent*innen	Offen für am Ehrenamt interessierte Personen im Kreis Warendorf

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 012/2025
---	------------------------

Betreff:

Kindergartenbedarfsplanung 2025/2026

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Peters und Herr Wiesmann	10.03.2025
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2025 sh. Tabelle auf Seite 8 der Vorlage EUR
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt

- die im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2025/2026 festgelegten Gruppenformen und die sich daraus ergebenden Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz (Einrichtungsbudget) für die Tageseinrichtungen sowie die Anzahl der erforderlichen Integrationsplätze sowie

- die im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2025/2026 festgelegten Kindertagespflegepauschalen gem. § 24 KiBiz und die Anzahl der Kindertagespflegepersonen

im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss bis zum 15.03. eines Jahres dem Land gemeldet werden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen im nächsten Kindergartenjahr angeboten werden sollen.

Auch im Jahr 2024 fand die prognostische Bedarfsanalyse zum Kita-Jahr 2025/26 mit Datenerhebungen beginnend vor den Sommerferien statt. Diese Prognose, die die Bedarfe für Ausbauten und Übergangslösungen ergeben kann, ermöglicht den Städten und Gemeinden frühzeitig die entsprechenden Maßnahmen vorzubereiten. Bei diesen Prognosen zeichnete sich ab, dass die bereits initiierten Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ausreichend sind und keine weiteren Übergangslösungen zum Kindergartenjahr 2025/26 geschaffen werden müssen. Aufgrund der Entwicklung der Kinderzahlen in den jeweiligen Altersgruppen und der sich nunmehr mit den Anmeldewochen darstellenden Betreuungsbedarfen im U3-Bereich hat sich diese prognostische Einschätzung bestätigt.

Ende Oktober 2024 wurden alle Eltern, deren Kinder bereits eine Tageseinrichtung besuchen, gebeten, den Betreuungsbedarf für ihre Kinder ab dem 01.08.2025 mitzuteilen. Parallel dazu fand das Anmeldeverfahren für das Kindergartenjahr 2025/26 statt. Die Umstellung auf ein digitales Anmeldeverfahren 2023 hat sich bewährt und wird von allen Beteiligten als sehr positiv bewertet.

Auf der Grundlage dieser Datenlage wurden die einzelnen Kindpauschalen den Tageseinrichtungen zugeordnet. Dabei wurden die Elternwünsche hinsichtlich des Wunschkindergartens und der Betreuungszeit soweit möglich berücksichtigt.

Geübte Praxis ist es, Abstimmungsgespräche (Trägergespräche) mit den Trägern von Tageseinrichtungen persönlich zu führen. Im Vorfeld dieser Gespräche fanden im Dezember 2024 die Regionalkonferenzen in den zehn Städten und Gemeinden statt. Hierdurch konnte ortsspezifisch die Anmeldesituation mit den vorhandenen Platzkapazitäten frühzeitig dargestellt und sich hieraus ergebender notwendiger Handlungsbedarf mit den Städten und Gemeinden diskutiert und Lösungsansätze erarbeitet werden. Dieses Verfahren wird nach wie vor von allen Beteiligten als äußerst positiv bewertet.

Versorgungsquoten

Die Versorgungsquote im Bereich des Amtes für Jugend und Bildung (drei Jahre und älter) liegt bei 100 %. Die Anmeldequote für die U3-Kinder in Tageseinrichtungen liegt aktuell bei 45,69 %. Einschließlich der Plätze in Kindertagespflege beträgt die Versorgungsquote U3 aktuell 57,1 %.

Gesamtübersicht der Plandaten

Die Aufteilung der Plätze - differenziert nach Gruppenform und Betreuungszeit auf die Städte und Gemeinden stellt sich wie folgt dar:

Stunden	Gruppenform I			Gruppenform II			Gruppenform III			Summe
	25	35	45	25	35	45	25	35	45	
Beelen	9	8	63	3	47	0	10	93	58	291
Drensteinfurt	2	71	187	3	102	33	12	251	91	752
Ennigerloh	14	103	175	5	82	13	49	305	36	782
Everswinkel	6	37	123	8	48	9	22	139	49	441
Ostbevern	4	68	110	8	85	7	26	241	52	601
Sassenberg	11	131	68	12	77	6	55	215	14	589
Sendenhorst	15	105	160	3	89	15	38	218	22	665
Telgte	3	163	184	4	134	16	29	426	28	987
Wadersloh	14	36	131	5	78	6	44	229	27	570
Warendorf	27	172	334	33	198	30	66	572	117	1.549
Summe	105	894	1.535	84	940	135	351	2.689	494	7.227

GF I: 20 Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren (davon: 6 U3-Plätze und 14 Ü3-Plätze)

GF II: 10 Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren

GF III: 25 Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren

Veränderungen im Kindergartenjahr 2025/26

Veränderungen bei den Platzzahlen

Platzzahlen für Kinder	Kindergartenjahr 2022/2023	Kindergartenjahr 2023/2024	Kindergartenjahr 2024/2025	Kindergartenjahr 2025/2026	Differenz zum Vorjahr
über 3 Jahre	5.050	5.253	5.468	5.346	-122
unter 3 Jahre	1.823	1.970	1.899	1.881	-18
Summe	6.873	7.223	7.367	7.227	-140

Aufgrund sinkender Kinderzahlen und herauswachsender starker Ü3-Jahrgänge zum Kindergartenjahr 2025/2026 können weniger Ü3-Plätze angeboten werden. Dies gelingt durch weniger eingeplante Überbelegungsplätze, Gruppenumwandlungen zum Abbau von Ü3-Plätzen, die Aufgabe von Übergangsplätzen sowie einer zweigruppigen Kindertageseinrichtung in Warendorf. Zum Kitajahr 2025/26 bestehen 105 Kindertageseinrichtungen.

Im Vergleich zum aktuell laufenden Kindergartenjahr werden zum 01.08.2025 im Ergebnis 140 Plätze weniger in den Tageseinrichtungen angeboten.

Veränderungen bei den Gruppenformen

Gruppenformen	Kindergartenjahr 2022/2023	Kindergartenjahr 2023/2024	Kindergartenjahr 2024/2025	Kindergartenjahr 2025/2026	Differenz zum Vorjahr
GF I	137,00	134,00	130,85	126,70	-4,15
GF II	102,90	117,70	113,30	115,90	2,60
GF III	127,37	138,74	148,42	146,30	-2,12
Gruppen	367,27	390,44	392,57	388,90	-3,67

(Die „Bruchteilverhältnisse“ ergeben sich durch die Addition der unterschiedlichen Buchungszeiten in den jeweiligen Gruppen und punktueller Überbelegung in einzelnen Kindertageseinrichtungen).

Integrativ betreute Kinder

Für das Kindergartenjahr 2025/26 zeigt sich folgende Entwicklung:

Plätze für integrativ betreute Kinder	Kindergartenjahr 2022/2023	Kindergartenjahr 2023/2024	Kindergartenjahr 2024/2025	Kindergartenjahr 2025/2026	Differenz zum Vorjahr
Plätze	227	229	238	249	11

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Platzzahl leicht. Die Träger der Tageseinrichtungen sind nach wie vor eher vorsichtig mit der Einschätzung der Anzahl der integrativ zu betreuenden Kinder, da nicht genutzte Pauschalen zurückzuzahlen sind. Allerdings besteht im laufenden Kindergartenjahr die Möglichkeit, nachträgliche Bewilligungen auszusprechen.

Während bisher die zusätzlichen Mittel für weiteres Personal verwendet wurden, macht ein Träger in einer Einrichtung erstmalig zum Kindergartenjahr 2025/2026 von dem Modell der Platzabsenkung Gebrauch. Für jedes I-Kind erfolgt eine Reduzierung des Platzangebotes um einen weiteren Platz, damit die notwendigen Rahmenbedingungen für die Betreuung von I-Kindern (kleines Setting) geschaffen werden.

Kindertagespflege

Unverzichtbarer Baustein für die Betreuung der unterdreijährigen Kinder ist die Kindertagespflege. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist ein gleichwertiges Angebot, das Eltern zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz offeriert werden kann.

Im Kindergartenjahr 2025/26 werden insgesamt 305 Kindertagespflegeplätze (Vorjahr 367) angeboten. Anzumerken ist hierbei, dass es sich bei diesen Plätzen um ein tatsächlich verfügbares Betreuungsangebot und nicht um rein rechnerisch mögliche Platzkapazitäten handelt.

Gegenüber dem Vorjahr stehen 62 Betreuungsplätze weniger zur Verfügung. Dies ist auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. So haben zum Ende des vergangenen und auch innerhalb des aktuellen Betreuungsjahres 11 selbständige und zwei angestellte Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit beendet (Eintritt Rentenalter, gesundheitliche Gründe, beruflicher Wechsel, geringe Belegungssituation etc.).

Eine bestehende Großtagespflegestelle konnte aufgrund der Entwicklung der Bedarfssituation im betroffenen Sozialraum zum Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 ihr Angebot einstellen. Zudem haben sich weitere Kindertagespflegepersonen entschieden, in diesem Jahr weniger Plätze als im Vorjahr anzubieten oder vorübergehend zu pausieren (z.B. wegen Elternzeit).

Das Angebot an selbständigen Kindertagespflegepersonen und angebotenen Plätzen variiert in den Ortsteilen. Um das Angebot weiter bedarfsgerecht gestalten zu können, bedarf es der stetigen Akquise neuer Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung. Für das Betreuungsjahr 2024/2025 konnten zwei neue Kindertagespflegepersonen gewonnen werden. Für das kommende Betreuungsjahr 2025/26 werden aktuell Gespräche mit zwei aussichtsreichen Bewerberinnen geführt.

Die Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss für den Besuch einer Kindertageseinrichtung gewährt wird (§ 24 Abs. 1 KiBiz). Es wird davon ausgegangen, dass 398 Kinder (Vorjahr 435) in Kindertagespflege gefördert werden. Diese teilen sich wie folgt auf:

	Anzahl	Pauschale
Kinder unter 3 Jahren ohne Behinderung	390	1.403,08 €
Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	5	4.025,80 €
Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt ohne Behinderung	2	1.403,08 €
Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt mit Behinderung	1	4.025,80 €
		574.162 €

Die Anzahl der geförderten Kinder (398) übersteigt die Anzahl der vorhandenen Plätze (305), da sich Kinder einen Platz in Kindertagespflege teilen oder unterjährig die Betreuung nicht mehr erforderlich ist und daher im Laufe des Kindergartenjahres zwei oder mehr Kinder auf dem Platz gefördert werden können. Darüber hinaus werden für die Platzzahlplanung nur die Plätze für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung gezählt. Bei der Ermittlung der Kindertagespflegepauschalen werden auch die Kinder berücksichtigt, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches in Tagespflege betreut werden.

Neben den Kindertagespflegepauschalen gewährt das Land dem Jugendamt für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege 550 € je Kindertagespflegeperson. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung von 80 Kindertagespflegepersonen (Vorjahr 100) ausgegangen.

Spielgruppen

Ein etabliertes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren sind die Spielgruppen. Diese bieten Eltern, die noch keine Betreuung in einer Tageseinrichtung wünschen, die Möglichkeit, ihre Kinder in eine bestehende Gruppenstruktur einzugewöhnen. Auch stellen Spielgruppen eine Entlastung vor Ort dar, sofern noch nicht ausreichend Plätze im U3-Bereich zur Verfügung stehen sollten. Aktuell werden 63 Kinder in vier Spielgruppen (wie Vorjahr) betreut. Die Perspektive der Spielgruppen ist im Hinblick auf die Entwicklung der Kinderzahlen engmaschig zu beobachten.

Finanzielle Auswirkungen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kindertageseinrichtungen

Die finanzielle Förderung wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (= Kindpauschale) gezahlt. Die auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen werden zu dem sog. „Einrichtungsbudget“ zusammengefasst.

Die Betriebskosten setzen sich insgesamt aus folgenden Bausteinen zusammen:

- den Kindpauschalen
(Die Anpassung der Finanzierung erfolgt durch eine vom Land jährlich neu ermittelte Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz. Für das Kita-Jahr 2025/26 wurde diese auf 9,49 % festgesetzt.)
- dem Aufwand für die Miete abzgl. der Erhaltungspauschale (Erhaltung obliegt dem Vermieter; Mittel für den Erhaltungsaufwand sind anteilig in der Kindpauschale enthalten – Auch hier erfolgt die Anpassung der Miete durch eine vom Land jährlich neu ermittelte Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz. Für das neue Kindergartenjahr liegt diese bei 2,35 %.)
- dem zusätzlichen Zuschuss für die eingruppigen Einrichtungen sowie für Waldkindergärten und
- den zusätzlichen Kindpauschalen für integrativ betreute Kinder.

Von der Summe der jeweiligen Betriebskosten haben die Träger – je nach Trägerart – einen prozentualen Anteil zu übernehmen. Im Durchschnitt liegt dieser im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung bei ca. 8,4 %.

(kommunale Träger: 12,5 %; kirchliche Träger: 10,3 %; andere freie Träger: 7,8 % und Elterninitiativen: 3,4 %).

Das Land NRW beteiligt sich je nach Trägerschaft der Einrichtungen in unterschiedlicher Höhe (40 % bis 42,3%) an den nach Abzug des Trägeranteils verbleibenden Kosten.

Daneben leistet das Land NRW wegen des ab 01.08.2013 zu erfüllenden Rechtsanspruchs auf einen Kitaplatz für die ein- und zweijährigen Kinder einen Ausgleichsbetrag an die Kommunen. Mit diesen Konnexitätszahlungen, deren Prozentsatz ab dem 01.08.2025 27,57 % (Vorjahr 19,01 %) beträgt, sind sowohl investive Ausgaben als auch die laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung zu finanzieren.

Der nach Abzug der Elternbeiträge sowie der Erstattung des Landes für die zwei letzten beitragsfreien Kindergartenjahre verbleibende Betriebskostenzuschuss ist durch den örtlichen Jugendhilfeträger aufzubringen.

Das Elternbeitragsaufkommen (einschließlich der Erstattung für die beitragsfreien Kindergartenjahre) beläuft sich aktuell auf rd. 13,3 % der Betriebskosten. Das Land NRW legt bei der Gesamtfinanzierung der Tageseinrichtungen ein Beitragsaufkommen von ca.16 % zugrunde.

Finanzielle Auswirkungen in Bezug auf das Haushaltsjahr 2025

Bei der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2025 wurde der Betriebskostenzuschuss für das Kindergartenjahr 2024/25 anteilig für sieben Monate berücksichtigt. Für das neue Kindergartenjahr ab dem 01.08.2025 wurden die Ausgaben im Rahmen einer voraussichtlichen Jugendhilfeplanung geschätzt.

Nachdem nun die Kindergartenbedarfsplanung abschließend vorliegt, ergeben sich für das Haushaltsjahr 2025 folgende Veränderungen:

	Ansatz im Haushalt 2025	Bedarf 2025 nach aktueller Kindergartenbedarfsplanung 2025/2026	Veränderung HHJahr 2025
Betriebskostenzuschuss 01.01. bis 31.07.2025	49.631.939 €	49.631.939 €	
Betriebskostenzuschuss 01.08. bis 31.12.2025	39.594.980 €	37.375.000 €	
Familienzentren	693.313 €	731.217 €	
plusKITA und zusätzliche Sprachfördermittel	525.763 €	546.552 €	
Flexible Öffnungszeiten, PIA, Fachberatung (sh. Landeszuwendungen)	2.070.595 €	2.070.595 €	
Betriebskostenzuschuss	92.517.000 €	90.355.303 €	Minderaufwand -2.161.697 €
Landeszuwendung 01.01. bis 31.07.2025	21.831.937 €	21.831.937 €	
Landeszuwendung 01.08. bis 31.12.2025	17.410.155 €	16.036.000 €	
Landeszuwendung für die Familienzentren	693.313 €	731.217 €	
Landeszuwendung plusKITA u. Sprachförderung	525.763 €	546.552 €	
Landeszuwendung PIA, Fachberatung	947.500 €	947.500 €	
Landeszuwendung flexible Öffnungszeiten	898.476 €	934.003 €	
Landeszuwendung	42.307.000 €	41.027.210 €	Minderertrag -1.279.790 €
Landeszuwendung U3-Konnexität (19,01% bis Kitajahr 24/25, ab Kitajahr 25/26: 27,57 %)	7.783.000 €	7.598.716 €	Minderertrag -184.284 €
Elternbeiträge (einschl. Erstattung des Landes für die beitragsfreien Kita-Jahre)	12.970.000 €	12.970.000 €	
Kreisanteil	29.457.000 €	28.759.378 €	Verbesserung 697.622 €

Im Ergebnis ergibt sich für das laufende Haushaltsjahr eine Verbesserung von rd. 698 T€.

Ein wesentlicher Grund für die Verbesserung im Haushalt 2025 ist die im Vergleich zur Planung veränderte Anzahl an Betreuungsplätzen. Bei der Haushaltsplanung wurden

insgesamt 7.452 Plätze, davon 1.968 U3-Plätze und 5.484 Ü3-Plätze zu Grunde gelegt. Da die tatsächliche Anzahl an Betreuungsplätzen zum Kindergartenjahr 25/26 bei 7.227 Plätzen liegt, wurden bei der Planung 225 Plätze (87 U3 und 138 Ü3) mehr berücksichtigt. Die Veränderung ergibt sich u.a. aus folgenden Gründen:

- Berücksichtigung von halben Gruppen für die unterjährige Fertigstellung von Neubauten in Hoetmar und Everswinkel. Diese werden jedoch erst zum neuen Kindergartenjahr 26/27 fertiggestellt.
- Aufgabe der zweigruppigen Einrichtung Ludgeri in Warendorf zum Kindergartenjahr 25/26. Die Kita wurde bei der Planung zunächst vollumfänglich berücksichtigt.
- Auswirkung von Gruppenumwandlungen und damit Veränderungen bei der Anzahl von U3-Plätzen und Ü3-Plätzen, die bei der Planung noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Ergebnis führen diese Aspekte zu Minderaufwendungen von rd. 2,16 Mio. €.

Dagegen stehen aus diesen Gründen auch Mindererträge bei den Landeszuwendungen zu den Betriebskosten und den Konnexitätszahlungen für U3-Plätze von rd. 1,46 Mio. €.

Um Belegungsschwankungen abzufedern, erhält jeder Träger mindestens den Betrag der Ist-Belegung des Vorjahres (Stand 31.07.) zuzüglich der Dynamisierung, die sogenannte Planungsgarantie. Für das kommende Kita-Jahr findet die Planungsgarantie für insgesamt 30 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung Anwendung.

Kindertagespflege

Die finanziellen Auswirkungen der Kindergartenbedarfsplanung 2025/2026 für den Bereich der Kindertagespflege auf das Haushaltsjahr 2025 stellen sich wie folgt dar:

	Ansatz im Haushalt 2025	Bedarf 2025 nach aktueller Bedarfsplanung Tagespflege 25/26	Abweichung
Landeszuwendung	564.625,00 €	568.599,00 €	
Elternbeiträge	835.000,00 €	835.000,00 €	
Summe Erträge	1.399.625,00 €	1.403.599,00 €	3.974,00 €
Aufwundersatz TPP	3.900.000,00 €	3.900.000,00 €	
Summe Aufwendungen	3.900.000,00 €	3.900.000,00 €	- €
Kreisanteil Tagespflege	2.500.375,00 €	2.496.401,00 €	- 3.974,00 €

Insgesamt ergibt sich hier eine weitere Verbesserung von rd. 3.974 €.

Anlagen:

Kindergartenbedarfsplanung 2025-2026

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 013/2025
---	------------------------

Betreff:

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKitas (§ 44 KiBiz)

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	10.03.2025
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02, 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 525.763 EUR b) 575.657 EUR (ergebnisneutral, da Ertrag und Aufwand in gleicher Höhe)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Antragsverfahren zur Vergabe von plusKITA-Kontingenten (§ 45 KiBiz) durchzuführen. Maßgabe dabei ist es, die im Förderzeitraum 2020/2021 bis 2024/2025 geförderten plusKITAs für ein weiteres Kindergartenjahr bis zum Inkrafttreten eines novellierten KiBiz weiterhin zu fördern.

Erläuterungen:

Das Land NRW gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 45 KiBiz). Förderberechtigte Einrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Für diesen Zweck stellt das Land seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wurde anhand der Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz über die vergangenen Kindergartenjahre fortgeschrieben. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Tageseinrichtungen weitergeleitet wird.

plusKITAs sind Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf (§ 44 Abs. 1 KiBiz). Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen, die über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und –förderung verfügen sollte. Jede plusKITA erhält derzeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 34.665,66 €.

Darüber hinaus bestand zum Kindergartenjahr 2020/2021 die Möglichkeit, zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit in einzelnen Einrichtungen in Ausnahmefällen bis längstens zum Kindergartenjahr 2024/2025 auf Basis früherer Landeszuschüsse, den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf weiterzuleiten. Dieser liegt aktuell bei jährlich 5.777,61 € je Einrichtung.

Die Verteilung der Landesmittel erfolgte mit der Maßgabe, dass in jeder der zehn Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung mindestens eine Kindertageseinrichtung als plusKITA anerkannt wird. Darüber hinaus wurde den Einrichtungen, die nach altem Recht den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten haben, die Möglichkeit eingeräumt, diesen Zuschuss für weitere fünf Jahre, mithin bis zum 31.07.2025, zu beantragen. Mit den noch verbleibenden Mitteln wurden weitere Kontingente für plusKITAs zur Verfügung gestellt. Eine Doppelförderung erfolgte dabei nicht.

Für die Entscheidung, welche Einrichtung eine entsprechende Förderung erhalten wird, wurden mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 25.11.2019 (vgl. Vorlage 186/2019) nachfolgende Kriterien festgelegt:

- Kita-Beitrag – Anzahl der Kinder in Einkommensgruppe 1 (= beitragsfrei) – als Äquivalent zu Kindern unter sieben Jahre im SGB II-Bezug (dreifach gewichtet)
- durchschnittliche Beitragshöhe (= Einkommensstufe) in der Einrichtung (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder unter sieben in HzE-Maßnahmen (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen – Datenerfassung aus KiBiz.web (einfach gewichtet)

Auf dieser Basis wurde ein Bewerbungsverfahren durchgeführt und schließlich mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 09.03.2020 13 Einrichtungen als plusKITA und 13 Einrichtungen als Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf bis einschließlich 31.07.2025 anerkannt und in die Jugendhilfeplanung aufgenommen (vgl. Vorlage 003/2020).

Als plusKITA-Einrichtungen wurden auf Basis der o.g. Kriterien folgende Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen:

1. Kath. Kindergarten St. Johannes, Beelen
2. Villa Kunterbunt, Drensteinfurt
3. Kindertagesstätte Wawuschels, Ennigerloh
4. Kath. Kindergarten St. Vitus, Everswinkel
5. Outlaw Kindertageseinrichtung Grevener Damm, Ostbevern
6. Städt. Kindertagesstätte Abenteuerland Sassenberg
7. Kath. Kindertagesstätte St. Michael, Sendenhorst
8. Kindertagesstätte Kiku Lüttenland, Telgte
9. Kath. Kindergarten St. Margareta Wadersloh
10. Kath. Kindergarten Marien, Warendorf
11. Kath. Kindergarten St. Franziskus, Ennigerloh
12. Kindertagesstätte Springfrösche, Warendorf-Freckenhorst
13. AWO Kindertagesstätte Reichenbacher Straße, Warendorf

Nachfolgende Einrichtungen erhalten aktuell bis zum 31.07.2025 ausschließlich den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf:

1. Kindertagesstätte Alexe Hegemann, Beelen
2. Kath. Kindergarten St. Marien, Drensteinfurt
3. Ev. Kindergarten „Am Pappelwäldchen“, Ennigerloh
4. Kath. Kindergarten St. Magnus, Everswinkel
5. Outlaw Kindertageseinrichtung Bahnhofstraße, Ostbevern
6. Kath. Kindergarten St. Josef, Ostbevern
7. Kath. Kindergarten St. Johannes, Sassenberg
8. Kindertagesstätte Stoppelhopser, Sendenhorst
9. Kath. Kindergarten Elisabeth, Warendorf
10. Ev. Kindergarten Pictoriusstraße, Warendorf
11. Kath. Kindergarten St. Josef, Warendorf-Freckenhorst
12. Kath. Kindergarten Franziskus, Warendorf
13. Kath. Kindergarten St. Georg, Warendorf-Müssingen

Die gesetzliche Möglichkeit, Kindertageseinrichtungen einen „Zuschuss für zusätzliche Sprachförderung“ (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 KiBiz) zu gewähren, entfällt ab dem Kindergartenjahr 2025/2026. Die frei gewordenen Mittel können an andere Einrichtungen verteilt werden. Da ebenso die bisherige Anerkennung als plusKITA am Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 endet, muss eine Verfahrensweise zur weiteren Fördermöglichkeit ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 entwickelt werden.

Das Land hat mit der KiBiz-Mittelverteilungsverordnung (bekanntgegeben am 30.01.25) die geregelten Kriterien für die Verteilung der Landesmittel u.a. für plusKITAs (§ 45 Abs.1 KiBiz) bis zum geplanten Inkrafttreten eines novellierten KiBiz und damit um ein Kindergartenjahr (2025/2026) verlängert. Das bedeutet, dass sich das Gesamtbudget pro Jugendamt für das Kindergartenjahr 2025/2026 in Höhe der Fortschreibungsrate ändert.

Dem Amt für Jugend und Bildung stehen somit für das Kindergartenjahr 2025/2026 für plusKITA insgesamt 575.657,37 € zur Verfügung. Der Zuschuss pro plusKITA liegt bei 37.955,43 €.

In der Sitzung der AG § 78 Kindertagesbetreuung am 05.02.2025 wurde über die weitere Vorgehensweise zur Verteilung der Landesmittel für plusKITAs für das Kindergartenjahr 2025/2026 beraten. Im Wesentlichen wurden drei Szenarien diskutiert:

- a) Die bisherigen plusKITA werden für die Übergangszeit von einem Jahr weitergefördert. Die zusätzlichen Mittel für die zwei weiteren Kontingente werden auf die bestehenden plusKITAs verteilt.
- b) Wie Szenario a), jedoch werden zwei neue Kontingente nach den bisherigen Kriterien für ein Jahr vergeben.
- c) Die zur Verfügung stehenden Kontingente werden anhand der bisherigen Kriterien neu verteilt.

Vor dem Hintergrund, dass die Kriterien für die Verteilung der Mittel zunächst bis zum Inkrafttreten eines novellierten KiBiz (Kindergartenjahr 2025/2026) gelten, hat sich die AG einstimmig für das Szenario a) ausgesprochen. Sie empfiehlt für die Übergangszeit von einem Kindergartenjahr, die zur Verfügung stehenden Mittel auf die bestehenden plusKITAs zu verteilen.

Aus Sicht der AG ist diese Variante sinnvoll, da für den einjährigen Übergangszeitraum die bisherigen Strukturen weiterhin aufrechterhalten werden können und erfahrenes qualifiziertes Personal gehalten werden kann. Die wertvolle pädagogische Arbeit in den betroffenen Einrichtungen wird somit für ein weiteres Jahr gesichert. Der zeitintensive Aufbau zwei neuer plusKITAs für nur ein Jahr erscheint der AG nicht praktikabel. Aus dem gleichen Grund wird auch das Szenario c) nicht in Betracht gezogen.

Mit der Bekanntgabe der KiBiz Novellierung und der dann klaren Perspektive für die Förderung von Einrichtungen mit Sprachförderbedarf, wird in der AG ein neues Verfahren zur Vergabe etwaiger Mittel abgestimmt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die vom Land für das Kindergartenjahr 2025/2026 zur Verfügung stehenden Mittel zur Vergabe von plusKITA Kontingenten auf die bereits bestehenden 13 plusKITA-Einrichtungen zu verteilen. Der Zuschuss je plusKITA läge somit bei 44.281,33 €.

Voraussetzung für die Förderung ist ein erneutes Antragsverfahren im Nachgang der Sitzung. Die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung erfolgt in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 26.05.2025.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 014/2025
---	------------------------

Betreff:

Evaluation der Änderung der Kriterien zur Vergabe der Landesmittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	10.03.2025

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl. Mit der KiBiz-Mittelverteilungsverordnung hat das Land NRW die geregelten Kriterien für die Verteilung der Landesmittel u.a. der Flexibilisierung der Betreuungszeiten bis zum geplanten Inkrafttreten eines novellierten KiBiz und damit um ein Kindergartenjahr verlängert. Das bedeutet, dass sich das Gesamtbudget pro Jugendamt zum Kindergartenjahr 2025/2026 nur durch die Fortschreibungsrate (9,49 %) ändert.

Dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2025/2026 daher ein Betrag von 983.741 € zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 245.935 €, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Mittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden, könnten 1,229 Mio. € für das Kindergartenjahr 2025/2026 verausgabt werden.

In § 48 Abs. 1 KiBiz werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 04.03.2024 wurden die Förderkriterien im Rahmen des § 48 Abs. 1 KiBiz (Flexibilisierung der Betreuungszeiten) ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geändert (vgl. Vorlage 036/2024).

Das bisherige Förderkriterium „weniger als 20 Schließtage im Kindergartenjahr“ wurde durch ein neues Förderkriterium ersetzt. Gefördert werden nunmehr Einrichtungen, die 35 Stunden flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung pro Woche für unregelmäßige Bedarfe anbieten. Dadurch konnten im Vergleich zum Kindergartenjahr 2023/2024 insgesamt 13 weitere Einrichtungen von der Förderung profitieren.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung mit o.g. Beschluss beauftragt, die Einführung des neuen Förderkriteriums insbesondere im Hinblick auf Inanspruchnahme, Rückgang der 45-Std. Buchung und Entwicklung der Antragsstellungen zu evaluieren. Die Evaluation wurde anhand einer einheitlichen Dokumentation im Rahmen der Trägergespräche durchgeführt und anschließend in der Sitzung der AG § 78 Kindertageseinrichtung am 05.02.2025 vorgestellt.

Insgesamt wurde das zusätzliche Angebot für unregelmäßige Bedarfe im Durchschnitt von vier Kindern je Einrichtung in einem Umfang von durchschnittlich zwei Mal in Anspruch genommen. Die Einführung des neuen Förderkriteriums führte zu keiner

Reduzierung der 45-Std.-Buchung. 40 der insgesamt 44 Träger befürworten das neu eingeführte Fördermodell, lediglich vier Träger wünschen das Förderkriterium der geringen Schließtage zurück. Die Evaluation erfolgte in den ersten fünf Monaten des aktuell laufenden Kindergartenjahres 2024/2025. Im Weiteren wird in der Sitzung berichtet.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 006/2025
---	------------------------

Betreff:

Jahresbericht 2024 des Amtes für Jugend und Bildung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	10.03.2025
Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport Berichterstattung: Frau Frölich	13.03.2025

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Das Amt für Jugend und Bildung stellt seit vielen Jahren die Arbeitsschwerpunkte in der Jugendhilfe in seinem Jahresbericht vor. Der Bericht wurde für 2024 um die Schwerpunkte der Bereiche Bildung und Kultur erweitert.

Mit Schreiben vom 18.02.2025 wurde der Jahresbericht bereits an die Mitglieder der Ausschüsse für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für Bildung, Integration, Kultur und Sport versendet.

In der Sitzung werden die zentralen Themen des Jahres näher vorgestellt.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 015/2025
---	------------------------

Betreff:

Sachstandsbericht Inanspruchnahme und Nutzungsverhalten Kinder- und Jugendförderplan

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Bögge	10.03.2025

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Sachstand

Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG NRW) werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplanes verpflichtet. Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses soll der Kinder- und Jugendförderplan zu Beginn einer jeden Wahlperiode fortgeschrieben werden. Beteiligt werden die freien Träger der Jugendhilfe, Experten und Vertreter der unterschiedlichen Förderbereiche verbandliche, offene und aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit und Schule / offener Ganzttag sowie junge Menschen.

Wesentliches Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes ist die Herstellung einer Planungssicherheit in der Kinder- und Jugendförderung. Berücksichtigung finden alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendförderung (§§ 11-14 SGB VIII). Kernpunkte des Kinder- und Jugendförderplanes sind die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe, Offene und Aufsuchende Jugendarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und der Bereich Jugendhilfe und Schule.

Der Kinder- und Jugendförderplan greift die Zielrichtungen übergeordneter Planungswerke des Kreises Warendorf auf und setzt diese im gegebenen Rahmen um. Durch besondere Förderanreize wird dazu beigetragen, Inklusion in den unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendförderung weiter umzusetzen und leben zu können. Den Grundgedanken der Prävention, der im Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030plus als handlungsleitend beschrieben wird, greift der Kinder- und Jugendförderplan auf und ist als Förderinstrument präventiver Angebote dieser Logik verpflichtet. Themenschwerpunkte im Bereich der Jugendförderung des Kreises Warendorf sind insbesondere:

- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Medienkompetenzförderung
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Politische Bildung und Demokratieförderung
- Soziale Bildung und Entwicklung der Persönlichkeit
- Kulturelle Jugendarbeit
- Geschlechtersensible Arbeit
- Prävention und Schutz vor (sexualisierter) Gewalt
- Offene und Aufsuchende Jugendarbeit
- Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit
- Umsetzung inklusiver Ansätze
- Förderung junger Menschen mit Migrationshintergrund

Der aktuelle Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf wurde unter breiter Beteiligung der Planungsgruppen sowie einem Online-Beteiligungsverfahren erstellt und am 07. Juni 2021 vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen (Beschlussvorlage 137/2021).

Zeitschiene und Planungsprozess

Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes und der Verwaltungsverfahren sowie Vorschläge zur Vereinfachung und deren mögliche finanzielle Auswirkungen werden im ersten und zweiten Quartal 2025 erarbeitet. Die Auftaktveranstaltung mit Bildung der Planungsgruppen soll im 2. Quartal 2025 durchgeführt werden. Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes in Planungsgruppen ist für das vierte Quartal 2025 und das erste Quartal 2026 vorgesehen. Der Beschluss des Kinder- und Jugendförderplanes ist für das erste Quartal 2026 avisiert.

Fortschreibung 2025 / 2026 - Vorgehensweise und Ziele

Im Planungs- und Beteiligungsprozess für die Fortschreibung des Kinder- und

Jugendförderplanes sollen aufbauend auf den Erfahrungen des bisherigen Fortschreibungsprozesses folgende Arbeitsgruppen stattfinden:

AG 1: Erzieherischer Kinder und Jugendschutz / Medienkompetenzförderung

AG 2: Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

AG 3: Schule und Jugendhilfe

AG 4: Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

AG 5: Vertreterinnen und Vertreter junger Menschen aus Beteiligungsprojekten

Um die Beteiligung junger Menschen weiter zu vertiefen, soll zukünftig eine Arbeitsgruppe eingeführt werden, die Raum schafft für die Beteiligungsprojekte in den Städten und Gemeinden. Soweit in den Städten und Gemeinden aktive Beteiligungsstrukturen eingeführt sind, sollen Vertreterinnen und Vertreter aus diesen Beteiligungsprojekten zu einer Arbeitsgruppe eingeladen werden. Existieren in einer Kommune keine Beteiligungsstrukturen, können in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden Vertreterinnen oder Vertreter der jungen Menschen aus der Besucherschaft der Jugendzentren angesprochen werden.

Verwaltungsvereinfachung / Bürokratieabbau

Als ein wesentliches Ziel des Beteiligungsprozesses sollen die Verwaltungsverfahren der Antragstellung überprüft werden. Eine Verwaltungsvereinfachung / Bürokratieabbau soll daher im Planungsprozess thematisiert werden. Ziel ist es, die Transparenz und Planbarkeit für die Antragsteller zu verbessern.

Steuerung der Inanspruchnahme / Durchführung der Maßnahmen

Auch zukünftig sollen die Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes auf Antrag mit Prüfung gesteuert werden. Aktuell und in den vergangenen Jahren musste im Bereich Schule und Jugendhilfe jede einzelne Präventionsmaßnahme einzeln beantragt werden. Im Planungsprozess für den Kinder- und Jugendförderplan soll angeregt werden, zukünftig durch die Mitarbeiterinnen der Jugendpflege des Amtes für Jugend und Bildung in Abstimmung in den einzelnen Schulstandorten Planungs- und Steuerungsgespräche, auch im Sinne eines Qualitätsdialoges, zu führen. Im Beteiligungsverfahren soll daher thematisiert werden, ob zukünftig Maßnahmen zusammengefasst beantragt werden können.

Kostensteuerung / Teilhabegleichheit

Das Antragsverhalten der Vereine und Verbände sowie der Schulen ist sehr unterschiedlich. Einzelne Antragsteller stellen viele Anträge, andere Antragsteller stellen wenige oder keine Anträge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für die Teilbereiche des Kinder- und Jugendförderplanes soll im Planungsprozess eine Steuerungsoption entwickelt werden. Ziel ist es, dass eine bedarfsentsprechende Steuerung konkretisiert werden kann. Dies betrifft insbesondere die Förderung der Jugendarbeit der Vereine und Verbände und den Bereich Jugendhilfe und Schule.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 016/2025
---	------------------------

Betreff:

Sachstandsbericht Qualitätsentwicklung Suchtprävention

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Bögge	10.03.2025

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 09.09.2024 (Vorlage 137/2024) wurde zur Weiterentwicklung der Suchtprävention berichtet. Schülerinnen und Schüler sollen zukünftig jeweils in der 7., 8. und 9. Klasse mit aufeinander aufbauenden Angeboten der Suchtprävention erreicht werden. Zielsetzung ist es - im Rahmen aller Bausteine der Suchtprävention - junge Menschen für Gefahren der unterschiedlichen Suchtformen zu sensibilisieren und ihnen Wissen über legale und illegale Drogen zu vermitteln. Die Auseinandersetzung mit unmittelbar drohenden Gefahren und langfristigen Folgen der Suchterkrankungen ist Kernziel der aufeinander abgestimmten Bausteine und Maßnahmen der Suchtprävention.

Junge Menschen sollen erkennen, dass es auch und vor allem in ihrem Entscheidungsspielraum liegt, sich für eine gesunde Lebensweise zu entscheiden und Suchtstoffe abzulehnen. Die Stärkung der Resilienz durch das Kennenlernen unterschiedlicher Formen der Jugendarbeit und des gesellschaftlichen Engagements sowie der gut ausgebauten Beratungsangebote der Fachstellen zeichnen die Umsetzung im Kreis Warendorf aus. Durch die Vernetzung mit Schulen, Beratungsstellen, Jugendzentren und aufsuchender Jugendarbeit werden auch im Vorfeld und im Nachhinein die Inhalte des Angebots mit den jungen Menschen thematisiert und das Erlernte verstetigt.

Nach der Durchführung der Suchtpräventionsmaßnahme „Revolution Train und Rahmenprogramm“ liegen nun Ergebnisse der Wirksamkeitsstudie der Universität Münster vor. Ziel der Studie war es, Hinweise zur weiteren Entwicklung der Suchtprävention im Kreis Warendorf und der Wahrnehmung der Schülerinnen und Schüler zum Revolution Train zu erhalten.

Unmittelbar nach dem Zugbesuch im Sommer 2024 nahmen acht Jugendliche in zwei Kleingruppen an Gruppendiskussionen teil. Eine Woche später wurden mit sechs weiteren jungen Menschen zwei Einzelinterviews geführt. Darüber hinaus beteiligten sich 119 Jugendliche aus sechs Klassen an einer quantitativen Fragebogenerhebung, darunter 63 in der Interventionsgruppe, die den Zug besuchten, und 56 in der Kontrollgruppe. Für die Studie wurde eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Methoden gewählt.

Ergebnisse

Der „Revolution Train“ kann laut Studie „als ein Vorreiter-Projekt in der erlebnisorientierten Präventionsarbeit angesehen werden und bietet, eingebettet in eine Gesamtpräventionsstrategie, eine wertvolle Grundlage für weiterentwickelte Konzepte zur Suchtprävention. [...] Der „Revolution Train“ zeigt eindrucksvoll, wie emotionale und realistische Inszenierungen Jugendliche sensibilisieren können. Es öffnet ein einmaliges „Bildungsfenster“, das gezielt genutzt werden sollte, um Wissen zu vertiefen und Verhaltensänderungen zu fördern. [...] Die Authentizität der Darstellungen regte zum Nachdenken an und verstärkte die Ernsthaftigkeit des Themas.“

Bezüglich der Reflexion und Lernerfahrungen berichteten Jugendliche „von neuen Erkenntnissen über die Gefahren harter Drogen wie Heroin und die Mechanismen der Sucht. Die Aussage „Wer mit Drogen experimentiert, gibt die Kontrolle über sein Leben ab“ wurde von Teilnehmenden nachhaltig mit höherer Zustimmung bewertet (quantitative Erhebung). Ein signifikanter Effekt konnte für diese Einstellung über mehrere Monate nachgewiesen werden.“

Die Handlungsempfehlungen der Studie decken sich mit den Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Suchtprävention im Kreis Warendorf aus der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 09. September 2024 (Vorlage 137/2024).

Mit Blick auf eine langfristige und im Idealfall nachhaltige Wirkung ist neben dem Einsatz des Revolution Train als ein Baustein der Suchtprävention die Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Schulen hinsichtlich weiterer Bausteine zu entwickeln.

So empfiehlt auch die Studie die Nutzung der Potenziale des entstehenden „Bildungsfensters“. „Der starke emotionale Eindruck durch den Zugbesuch bietet eine einzigartige Gelegenheit für nachhaltige Bildungsarbeit. Schulen, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Suchtberatungsstellen sollten im Anschluss noch gezielter mit den jungen Menschen in Kontakt kommen. Empfehlenswert ist die Bereitstellung von didaktischen Materialien für Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende, um das Erlebte im Unterricht nachzubereiten.“ Interaktive Elemente sollten gezielt auf die pädagogischen Ziele abgestimmt sein, um Jugendliche besser einzubinden.“ Auch die stärkere Einbindung von Eltern und Erziehungsberechtigten wird angeregt. „Eltern spielen eine wichtige Rolle, da viele Jugendliche nach dem Projekt mit ihnen über ihre Eindrücke sprechen. Informationsmaterialien für Eltern könnten helfen, Gespräche zu unterstützen und die Wirkung der Präventionsmaßnahmen zu verstärken.“

Die angeregten Entwicklungsmöglichkeiten und Ergebnisse fließen daher bereits in die Planungsgespräche mit den Schulen zur Umsetzung des Revolution Train vom 23.06. bis 30.06.2025 ein. Mit den Fachberatungsstellen wurde eine enge Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Suchtprävention und des Rahmenprogrammes vereinbart.

Die Schulaufsichtskonferenz hat im Dezember 2024 die weitere Zusammenarbeit hinsichtlich der Suchtprävention begrüßt.